

## 19.3 Forstrecht

Die geplante WEA 3 B befindet sich innerhalb eines kleinflächigen Waldbestands. Durch Fundamente, Kranstellflächen, Stichwege (auch an WEA 4 B) und Aufbauflächen wird Waldfläche dauerhaft beansprucht. Für diese Waldinanspruchnahme ist eine Genehmigung nach §§ 12, 14 HWaldG erforderlich, weil diese Waldfläche gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird.

Diese Waldrodung ist durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit standorttypischen Baumarten auszugleichen. Die Ersatzaufforstung erfordert eine Genehmigung. In Abstimmung mit der Behörde besteht auch die Möglichkeit zur Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

### 19.3.1 Forstgutachten

#### 19.3.1.1 Verträge

### 19.3.2 Lagepläne, Längs- und Querprofile